

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, für alle vertraglich vereinbarten Leistungen und Lieferungen der Wesa AG.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Offerten

Die Offerten der Wesa AG erfolgen freibleibend. Preise und Termine sind erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch die Wesa AG verbindlich.

Die von der Wesa AG ausgearbeiteten Preiskalkulationen basieren auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen. Der Auftraggeber hat bereits in der Offert-Phase auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die bei der Erfüllung des Auftrages zu beachten sind.

3. Auftragserteilung

Zur Entgegennahme eines verbindlichen Auftrages bedarf es einer Auftragsbestätigung durch die Wesa AG. Weichen Auftragsbestätigung und Auftrag inhaltlich voneinander ab, hat der Auftraggeber unverzüglich zu reagieren ansonsten die Auftragsbestätigung als akzeptiert gilt.

Die Wesa AG ist berechtigt, die im Vertrag festgelegten Liefermengen um bis zu 10% zu über- oder unterliefern.

4. Rahmenbestellungen

Unterlässt der Auftraggeber bei Rahmenbestellungen mit Abruf und Kontrakten (auch sog. Sukzessivlieferungsverträge) den Abruf der gesamthaft vereinbarten Menge, ist die Wesa AG berechtigt, dem Auftraggeber für den Abruf eine Frist von 30 Tagen anzusetzen und danach die Ware nach Wahl der Wesa AG und auf Kosten des Auftraggebers entweder weiter bei sich zu lagern, an den Auftraggeber auszuliefern oder zu hinterlegen. In allen Fällen wird mit dem Ablauf der Nachfrist der Kaufpreis für die vereinbarte Menge zur Zahlung fällig.

5. Informationsveröffentlichung

Der Inhalt von Prospekten, Preislisten, Katalogen und technischen Unterlagen ist grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, er wird ausdrücklich zugesichert.

Jede Vertragspartei behält alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

6. Änderungen

Werden Dokumente, Fertigungsunterlagen und der gleichen durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt, so muss der Auftraggeber der Wesa AG jede Änderung rechtzeitig mitteilen. Für Zusatzkosten, die aufgrund von Änderungen durch den Auftraggeber entstehen, wird er gegenüber der Wesa AG entschädigungspflichtig.

7. Preise

Alle Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, netto, verpackt und in CHF, exklusiv Steuern und Abgaben (Mehrwertsteuer, Zölle, usw.), ab Standort der Wesa AG (EXW).

Angemessene Preisanpassungen erfolgen bei Preisänderungen beim Rohmaterial.

8. Zahlungsbedingungen

Sind keine Zahlungsbedingungen vereinbart, werden die Zahlungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug an die Wesa AG fällig.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum der Wesa AG bis zur vollständigen Bezahlung aller auch künftig entstehender Forderungen aus dem Auftrag. Die Wesa AG behält sich das Recht vor (und der Besteller anerkennt dieses), den Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.

Der Auftraggeber darf die gelieferten Gegenstände nur veräussern oder verpfänden, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

10. Lieferfristen

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftraggeber voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versand- oder Abnahmebereitschaftsmeldung an den Auftraggeber übermittelt worden ist.

Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung und gilt als Schadenpauschale. Eine solche ist in jedem Fall nur geschuldet, wenn die Verspätung nachgewiesenermassen auf einem Verschulden der Wesa AG beruht.

11. Versand und Gefahrtragung

Jede Sendung wird dem Auftraggeber mit Versandschein unter Abgabe der entsprechenden Bestellnummer zugestellt. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind der Wesa AG rechtzeitig zu melden.

Die Gefahr geht mit der Bereitstellung zum Versand auf den Auftraggeber über.

12. Erfüllungsort

Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen worden sind, liegt der Erfüllungsort am Sitz der Wesa AG.

13. Prüfung und Abnahme

Der Auftraggeber hat sämtliche gelieferte Gegenstände einer Abnahmeprüfung zu unterziehen, sofern nichts anderes vereinbart. Allfällige Mängel sind umgehend jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen zu rügen, ansonsten gelten sie als genehmigt.

14. Gewährleistung

Die Wesa AG bietet auf den gelieferten Produkten und Leistungen eine Gewährleistung von 12 Monaten (gerechnet ab Versand der Ware).

Unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Mängelrüge beinhaltet die Gewährleistung die Pflicht der Wesa AG, schadhafte Teile so rasch als möglich nach Wahl der Wesa AG entweder nachzubessern oder zu ersetzen. Zum Zwecke der Geltendmachung der Gewährleistung sind die defekten Teile an den Produktionsstandort der Wesa AG zu übersenden.

Werden innerhalb der Gewährleistungsfrist rechtzeitig Mängel gerügt, und kommt die Wesa AG ihrer Nachbesserungs- oder Austauschpflicht nicht nach, ist der Auftraggeber befugt, in Bezug auf die mangelhaften Teile eine Preisminderung (entsprechend dem Minderwert der Ware) geltend zu machen (Minderung) oder

im Falle von gravierenden Mängel, welche die Annahme der mangelhaften Teile unzumutbar machen, die defekten Produkte zurückzugeben und die bezahlten Kaufpreise zurückzufordern (Wandelung).

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Wesa AG Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Teilen vornehmen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, physikalischer oder anderer äusserer Einflüsse, die die Wesa AG nicht zu vertreten hat, entstanden sind.

15. Rechte

Die Rechte an Entwicklungen, Erfindungen, Produktionsverfahren sowie sonstigem geistigen Eigentum an den Vertragsgegenständen verbleiben bei der Wesa AG.

16. Exportbewilligungen

Bedarf es zur Erbringung einer vertraglichen Leistung einer behördlichen Bewilligung (namentlich einer Exportbewilligung), trifft die Wesa AG alle deren Erlangung notwendigen und zumutbaren Vorkehren. Wird die Mitwirkung des Bestellers vorausgesetzt, so ist dieser dazu verpflichtet. Falls eine solche Bewilligung nicht erteilt wird oder mit Verzögerung bewilligt wird, bzw. eine erteilte Bewilligung widerrufen wird, kann der Besteller daraus gegenüber der Wesa AG keinerlei Ansprüche ableiten.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für die Abwicklung des Auftrages sind ausschliesslich die vorliegenden AGB sowie die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.

Für alle aus diesem Vertrag oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Wesa AG zuständig.